

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsgrundlage

- 1.1 Unter dem Namen „CASITA Rosalie Sager“ (CSR) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Dürrenäsch. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Förderverein orientiert sich an christlichen Werten. Er ist uneigennützig, politisch ungebunden und unterstützt benachteiligte Kinder und Jugendliche. Er steht den betreffenden Kindern und Jugendlichen offen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder ethnischer Herkunft.
- 2.2 Der Verein CRS setzt sich für sozial und finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche in Bolivien ein, um ihnen Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Hierfür will der Verein Schulmaterial zur Verfügung stellen; Nachhilfe, Abklärungen und Vernetzungen mit Bildungsinstitutionen sollen gewährleistet sein. Die Bildungshilfe soll Kindern und Jugendlichen eine Grundlage bieten, auf welcher sie sich eine selbstständige und würdevolle Zukunft erschaffen können.
- 2.3 Der Verein CASITA Rosalie Sager berichtet Personen u. Organisationen über die Lebensverhältnisse benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Bolivien und sammelt finanzielle und materielle Güter für eine adäquate Unterstützung.
- 2.4 Spenden werden nicht verwendet für Vereinsanlässe, Reisekosten oder Verpflegung. Solche Aufwendungen werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt oder privat finanziert.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder sind natürliche Personen, die schriftlich den Beitritt zum CSR erklären und durch einen Jahresbeitrag den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Allen Paten wird die Mitgliedschaft angeboten, sie sind jedoch nicht zu einer Mitgliedschaft verpflichtet.
- 3.3 Ehepaare treten dem Verein als Einzelpersonen bei. Jeder der beiden Ehepartner zahlt den entsprechenden Jahresbeitrag.
- 3.4 Der Austritt ist jederzeit möglich.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Art. 5 Generalversammlung (GV)

- 5.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge an die GV müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Besitze des Vorstandes sein. Über Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- 5.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind:
- Genehmigung des letzten Generalversammlungs-Protokolls
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Revisorenbericht und Entlastung von Kassier und Vorstand (Décharge-Erteilung)
 - Festlegung der Ausgabenbefugnisse des Kassiers und der Vorstandsmitglieder
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Aufnahme und Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit erforderlich)
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und dessen Konstituierung
 - Erledigung von Anträgen
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Kassier: Er führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Der Kassier ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs allein zu vertreten.
 - Aktuar
 - weitere Vorstandsmitglieder
- 6.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidenten bekannt zu geben. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er
- führt den Verein gemäss Statuten und Budget.
 - erstellt ein Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
 - nimmt neue Mitglieder auf und kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern.
 - entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder.
- 6.5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1 Die Jahresrechnung inkl. Prüfung durch die Revisionsstelle ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche GV zu erstellen.

Art. 8 Finanzielles

8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Patenschaften
- Unterstützung durch Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

8.2 Kündigung Patenschaft

- Patenschaften müssen bis spätestens Ende September des laufenden Jahres gekündigt werden.

Art. 9 Allgemeines

9.1 Für Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

9.2 Eine Revision der Statuten kann verlangt werden durch:

- den Vorstand
- mindestens die Hälfte der Mitglieder

Art.10 Auflösung des Vereins

10.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der GV zustimmen.

10.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand legt der Generalversammlung Vorschläge zur Abstimmung vor. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.11 Gültigkeit

11.1 Die vorliegenden Statuten sind vom Vorstand anlässlich der Gründungsversammlung vom 20.03.2012 genehmigt worden und wurden letztmals aktualisiert am 09.06.2015

Dürrenäsch, 09.06.2015

der Präsident:

Jan Niemeier

die Kassierin:

Miriam Rocabado Sager

die Aktuarin:

Monika Sulser